

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses
für den südwestlichen Schwarzwald-Baar-Kreis**

zwischen

der **Stadt Donaueschingen,**
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Erik Pauly
(im folgenden „übernehmende Gemeinde“ genannt)

und den folgenden Städten und Gemeinden:

Stadt Bad Dürkheim,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jonathan Berggötz

Stadt Bräunlingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Micha Bächle

Stadt Hüfingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Kollmeier

Stadt Blumberg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Keller

Stadt Furtwangen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Herdner

Gemeinde Gütenbach,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Lisa Wolber

Gemeinde Schönwald,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Wörpel

Gemeinde Schonach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Frey

Stadt Triberg,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Gallus Strobel

Stadt Vöhrenbach,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Robert Strumberger

(im Folgenden „abgebende Gemeinden“ genannt)

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind Personengruppen, soweit möglich in neutraler Form bezeichnet. Es sind dabei immer sowohl weibliche als auch männliche Personen sowie Angehörige des dritten Geschlechts gemeint. Wo aus Gründen der besseren Lesbarkeit notwendigerweise geschlechtsspezifische Formulierungen zum Einsatz kommen, sind ebenso alle Geschlechter gemeint. Es wird um Verständnis gebeten.

Vorbemerkung

Die Stadt Donaueschingen (übernehmende) Gemeinde und die Städte/Gemeinden Bad Dürkheim, Bräunlingen, Hüfingen, Blumberg, Furtwangen, Gütenbach, Schönwald, Schonach, Triberg und Vöhrenbach (abgebenden) Gemeinden schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die übernehmende Gemeinde.
- (2) Die übernehmende Gemeinde erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die übernehmende Gemeinde über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden und Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der übernehmenden Gemeinde sowie aller abgebenden Gemeinden. Bei Unstimmigkeiten gilt für eine Abstimmung die einfache Mehrheit.

Der übernehmenden Gemeinde und den abgebenden Gemeinden ist bekannt, dass im Schwarzwald-Baar-Kreis zwei Zusammenschlüsse geplant sind. Ein nordöstlicher und ein südwestlicher Gemeinsamer Gutachterausschuss.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der übernehmenden Gemeinde zum **01.01.2020** ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

**„Gemeinsamer Gutachterausschuss
südwestlicher Schwarzwald-Baar-Kreis“**

(nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der übernehmenden Gemeinde in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden festgelegt. Die Verteilung erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:

Einwohnerzahl der Gemeinde	Zu bestellende Gutachter
kleiner 5.000	2
kleiner 10.000	3
kleiner 20.000	4
kleiner 50.000	5
größer 50.000	6

Somit entfällt folgende Anzahl an Mitgliedern analog zu § 5 Abs. 2 auf die übernehmende Gemeinde und die abgebenden Gemeinden:

Stadt/Gemeinde	zu bestellende Mitglieder	Einwohner zum 31.12.2017*
Donaueschingen	5 Mitglieder	22.485
Bad Dürkheim	4 Mitglieder	13.174
Bräunlingen	3 Mitglieder	5.783
Hüfingen	3 Mitglieder	7.703
Blumberg	4 Mitglieder	10.100
Furtwangen	3 Mitglieder	9.079
Gütenbach	2 Mitglieder	1.162
Schonach	2 Mitglieder	4.009
Schönwald	2 Mitglieder	2.415
Triberg	2 Mitglieder	4.771
Vöhrenbach	2 Mitglieder	3.825
Gesamt:	32 Mitglieder	

*Quelle Statistisches Landesamt

Die Verteilung wird alle vier Jahre zum Ablauf der Amtsperiode des Gutachterausschusses (vgl. Absatz 5) überprüft und ggf. angepasst.

- (3) Der Vorsitzende wird von der übernehmenden Gemeinde gestellt. Jede abgebende Gemeinde sowie die übernehmende Gemeinde dürfen einen stellvertretenden Vorsitzenden ihrer Mitglieder im gemeinsamen Gutachterausschuss benennen.
- Somit gibt es einen Vorsitzenden und elf stellvertretende Vorsitzende.
- Die Reihenfolge der Stellvertreter orientiert sich an der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden. Somit stellt die größte Gemeinde (Donaueschingen) den ersten Stellvertreter, die zweitgrößte den zweiten Stellvertreter, usw.
- Bei Tätigkeiten in den abgebenden Gemeinden sollen bei Verhinderung oder als Vertretung des Vorsitzenden vorrangig die jeweiligen Stellvertreter aus den abgebenden Gemeinden eingesetzt werden.
- (4) Bei Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses in den Mitgliedsgemeinden sollen vorrangig die Mitglieder aus den jeweiligen Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden.

- (5) Der Vorsitzende, seine elf Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses werden auf Vorschlag von der übernehmenden und den abgebenden Gemeinden vom Gemeinderat der Stadt Donaueschingen, als übernehmende Gemeinde, für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von vier Jahren bestellt.
- Die zuständige Finanzbehörde schlägt einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die ebenfalls vom Gemeinderat der Stadt Donaueschingen auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die erste Amtsperiode läuft somit bis **31.12.2023**.

In Vorbereitung der Bestellung des gemeinsamen Gutachterausschusses werden die abgebenden Gemeinden ihre bisherigen Gutachter zum 31.12.2019 abbestellen.

§ 3

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der übernehmenden Gemeinde eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die übernehmende Gemeinde verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die übernehmende Gemeinde besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Sie verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 4

Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der übernehmenden Gemeinde und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zum 01.01.2020 auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Die abgebenden Gemeinden haben hierzu alle erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einzureichen.
- (2) Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 werden bis spätestens 31.12.2019 noch von den abgebenden Gemeinden beschlossen.
- (3) Die vorhandenen Unterlagen zu Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerten, Grundstücksmarktberichten etc. sind soweit vorhanden von den abgebenden Gemeinden an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zu übergeben. Für die Kaufpreissammlung sollten hierbei die vorhandenen Verträge ab dem 01.01.2019 übergeben werden, da diese den Zeitraum der neu zu erstellenden Bodenrichtwertkarte mit Stichtag 31.12.2020 betreffen.
- (4) Zum 01.01.2020 übernimmt der gemeinsame Gutachterausschuss die Pflege der Kaufpreissammlung. Die ersten Bodenrichtwertkarten des gemeinsamen Gutachterausschusses wird es dann nach den gesetzlichen Vorgaben zum Stichtag 31.12.2020 geben. Diese Karten sind vom neuen gemeinsamen Gutachterausschuss im ersten Halbjahr 2021 zu erstellen.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- (1) Die übernehmende Gemeinde erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ); dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

Dies betrifft die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung), aber auch andere Satzungen, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der übernehmenden Gemeinde beschlossen.

Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen bisherigen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen zum 31.12.2019 aufzuheben.

- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der übernehmenden Gemeinde, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen. Diese werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Beteiligten verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO. Soweit die Einwohnerzahlen des genannten Stichtages noch nicht bis 31.12. des jeweiligen abzurechnenden Jahres durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg veröffentlicht sind, gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses stellt die entstandenen Kosten entsprechend zusammen und stellt diese Berechnung den abgebenden Gemeinden zur Verfügung.

- (3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 bilden dabei die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten bei der erfüllenden Gemeinde und bezüglich der Sachaufwendungen wird die VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung (letzter Stand vom 02.11.2018) und die darin festgelegten Kostensätze für Hilfspersonal, Leitung &

Aufsicht, Gemeinkosten, Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand herangezogen. Die Kostensätze für Hilfspersonal, Leitung & Aufsicht sowie Gemeinkosten werden hierbei unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle nur einfach angesetzt und nicht pro Mitarbeiter. Die Kostensätze für Raumkosten, Ausstattung und sächlichen Verwaltungsaufwand werden hingegen jeweils pro Mitarbeiter in der Geschäftsstelle angesetzt. Mit diesen Pauschalen sind alle Sachaufwendungen abgedeckt. Den abgebenden Gemeinden ist das Abrechnungskonzept bekannt. Dieses wurde mit allen im Voraus abgestimmt.

- (4) Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt die übernehmende Gemeinde eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 1 bis 3 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die abgebenden Gemeinden binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
- (5) Die übernehmende Gemeinde ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den abgebenden Gemeinden eine angemessene Abschlagszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Der übernehmenden Gemeinde und den abgebenden Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

- (2) Die übernehmende Gemeinde und die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die übernehmende Gemeinde ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die übernehmende Gemeinde und die abgebenden Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die abgebenden Gemeinden benennen der übernehmenden Gemeinde einen ständigen Ansprechpartner.

§ 7

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2023. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere vier Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer (also zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres) gekündigt wird (§ 25 Absatz 4 GKZ).
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die übernehmende Gemeinde Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8

Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung, ihre Änderung und Aufhebung sind mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen abgebenden und der übernehmenden Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2020, rechtswirksam.
- (3) Die übernehmende Gemeinde teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Donaueschingen (übernehmende Gemeinde)

Donaueschingen, den _____

Oberbürgermeister Erik Pauly

Für die Stadt Bad Dürkheim (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Jonathan Berggötz

Für die Stadt Bräunlingen (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Micha Bächle

Für die Stadt Hüfingen (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Michael Kollmeier

Für die Stadt Blumberg (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Markus Keller

Für die Stadt Furtwangen (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Josef Herdner

Für die Gemeinde Gütenbach (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeisterin Lisa Wolber

Für die Gemeinde Schonach (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Jörg Frey

Für die Gemeinde Schönwald (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Christian Wörpel

Für die Stadt Triberg (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Dr. Gallus Strobel

Für die Stadt Vöhrenbach (abgebende Gemeinde)

Ort, Datum

Bürgermeister Robert Strumberger